

Der Enzthäler.

Anzeiger und Unterhaltungs-Blatt
für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.

Nr. 63.

Neuenbürg, Samstag den 6. August

1859.

Der Enzthäler erscheint Mittwochs und Samstags. — Preis halbjährig hier und bei allen Postämtern 1 R. für Neuenbürg und nächste Umgebung abonniert man bei der Red. tion, Auswärtige bei ihren Postämtern. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungsgebühr für die Zeile oder deren Raum 2 kr.

Amtliches.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme von Zöglingen in die K. Gartenbauschule in Hohenheim.

Auf den 1. Oktober d. J. können in die im Jahre 1842 zum Andenken der 25jährigen Regierung Seiner Majestät des Königs in der hiesigen Anstalt gegründete Gartenbauschule wieder sechs Zöglinge einreten. Zweck dieser Schule ist, junge Männer aus dem Stande der Gärtner, Weingärtner und Landwirthe durch passenden Unterricht und praktische Einübung mit der Theorie und Praxis des ländlichen Gartenbaues bekannt zu machen. Die Aufnahme erfolgt auf 1 Jahr und zwar unter folgenden Bedingungen: 1) die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt und 2) sich wenigstens 3 Jahre für ihren Beruf praktisch vorbereitet haben und zwar die eigentlichen Gärtner durch Erstehung einer dreijährigen Lehrzeit bei einem Gärtner, die Landwirthe durch Vollenbung eines ganzen Kurses an einer Ackerbauschule, die Weingärtner theils durch Weinbauarbeiten, theils durch Beschäftigung bei einem Gärtnerbetrieb und zwar durch letztere nicht unter 1—1½ Jahren; 3) wird erwartet, daß die Bewerber gesund und körperlich so erstarft seyen, um die vorkommenden Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können und 4) daß sie genügende Befähigung zur Auffassung von populären Lehrvorträgen besitzen, gute Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, und daß sie auch im Zeichnen womöglich einige Uebung haben. Die Kandidaten müssen sich hierüber bei der Aufnahmeprüfung ausweisen. 5) Kost und Wohnung erhalten die Zöglinge frei. Sie haben dagegen alle vorkommenden Arbeiten unentgeltlich zu verrichten, und die Verpflichtung zu übernehmen, den einjährigen Lehrkurs vollständig durchzumachen. Die Bewerber werden nun aufgefordert, sich unter Anschluß eines Taufscheins, Impfscheins, gemeinderäthlicher Zeugnisse über Heimathrecht, Prädikat und Vermögen, einer Urkunde über die Einwilligung

des Vaters, beziehungsweise Vormundes, und unter Nachweisung der nach Punkt 2 vorgeschriebenen praktischen Vorbereitung innerhalb 2 Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden und sich, sofern sie nicht durch besondern Erlaß zurückgewiesen werden sollten, zur Aufnahmeprüfung am Montag den 22. August d. J., Morgens 7 Uhr, in der Gartenbauschule dahier einzufinden. Die k. Oberämter sind ersucht, vorstehenden Bewerberaufruf durch die Bezirksintelligenzblätter bekannt zu machen.

Hohenheim den 30. Juli 1859.

K. Institutsdirektion.
Walz.

Neuenbürg.

Nach Erlaß des K. Oberreferutirungsraths vom 1. d. M. treten die beiden zum Dienst berufenen jüngsten Altersklassen der exzercirten und nicht exzercirten Landwehr wieder in das in Art. 105 des Kriegsdienstgesetzes vom 22. Mai 1843 bezeichnete Verhältniß zurück und ist ihnen insbesondere das Reisen und Wandern im Ausland wieder gestattet.

Es wird dieß zur Kenntniß der Orts-Vorsteher und der Betheiligten gebracht.

Den 4. August 1859.

K. Oberamt.
Päpner.

Neuenbürg.

Nach Mittheilung des Großh. Bad. Oberamts Pforzheim vom 29. v. M. werden vom 8. August l. J. an die Flosswaffer von Pforzheim aufwärts auf der Enz und Nagold und zwar erstere für 14 Tage, letztere für 4 Wochen gesperrt. Dieß ist zur Kenntniß der Flößer durch die betreffenden Schuldheissenämter zu bringen.

Den 3. August 1859.

K. Oberamt.
Akt. Braun St. B.

Neuenbürg.

Die Schaffperre der Markung Neubausen — Enzthäler Nr. 11. d. J. — ist nun von dem

Großh. Bad. Oberamt Pforzheim wieder aufgehoben.

Den 3. August 1859.

R. Oberamt.
Hft. Braun, St.-B.

Neuer Liebenzell.

Verkauf von 72 Rstr. forch. Stockholz aus dem Kepplerswald bei Igelloch am Montag den 8. d. Mis. Nachmittags 2 Uhr im Schlag bei der Mooswiese.

Neuenbürg, 1. August 1859.

R. Forstamt.
Lang.

Neuenbürg.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des gestorbenen Christian Friedrich Walter, Zimmerwerkmeisters von hier werden hiedurch zur Angabe ihrer Ansprüche an den Nachlaß ihres Schuldners binnen 15 Tagen unter der Bemerkung aufgefordert, daß außerdem auf ihre Befriedigung oder Sicherstellung von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 1. August 1859.

R. Gerichtsnotariat.
Zwifler.

Neuenbürg. Dennach.

Gläubiger-Aufruf.

Die Gläubiger des im Jahr 1851 nach Nordamerika ausgewanderten Johann Martin Neuweiler, Sohnes des † Johann Balthas Neuweiler von Dennach, werden andurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen dahier anzuzeigen und zu begründen, widrigenfalls sie bei Vertheilung des ihrem Schuldner kürzlich angefallenen Erbgesetzes unberücksichtigt bleiben müßten.

Den 1. August 1859.

R. Gerichtsnotariat.
Zwifler.

Neuenbürg.

Liegenschafts-Verkauf.

Die im Enztbälter vom 30. Juli Nr. 61 beschriebene, den Erben des gestorbenen Fritz Luz und dem Christian Luz hier gemeinschaftlich gehörige Liegenschaft kommt am

Dienstag den 9. dieses Monats,
Nachmittags 3 Uhr,

zum zweiten und letzten Aufstreich.

Den 1. August 1859.

Waisengericht:

vdt. Gerichtsnotar Zwifler.

Neuenbürg.

Zwei Knaben von 9 und 11 Jahren sucht man in geordneten Familien zur Erziehung und Verköstigung gegen billige Entschädigung unterzubringen. Anerbietungen bittet man an die Stiftungspflege oder die unterzeichnete Stelle

zu richten, welche auch auf Anfragen nähere Auskunft ertheilen werden.

Den 31. Juli 1859.

Stadtschultheissenamt.
Wesinger.

W i l d b a d.

Holz-Verkauf.

Am Montag den 15. d. M.

Vormittags 11 Uhr

verkauft die Gemeinde auf hiesigem Rathhause

I. Langholz tannen:

99 Stück	25er	} mit 12,405, 7 C. à 7 fr.
142 "	30er	
133 "	35er	
121 "	40er	
145 "	45er	} mit 4,675, 5 C. à 10 fr.
58 "	50er	
60 "	55er	
116 "	60 u. 65er	mit 6,976, 3 C. à 12 fr.
72 "	70 u. 75er	} mit 17,251, 7 C. à 15 fr.
15 "	80	
3 "	90	

964 Stück.

II. Sägflöße, tannene:

9 Stück	12' lang	
178 "	16' "	mit 1,014, 9 C. à 7 fr.
194 "	32' "	mit 11,103, 5 C. à 12 fr.
89 "	48' "	mit 8,639, 0 C. à 15 fr.

470 Stück.

Der Erlös ist hälftig baar bei der Genehmigung und hälftig am 1. Oktober d. J. zu bezahlen.

Am 4. August 1859.

Stadtschultheissenamt.
Mittler.

Holz-Versteigerung.

Wegen Nachgebot werden am Samstag den 13. d. Mis. Vormittags 10 Uhr im Forsthaus Kaltenbronn aus den diesseitigen Domänenwaldungen wiederholt versteigert:

in	609 Stämme tann. u. forkenes Bauholz,
1 Loos	252 Stück dergl. Sägflöße,
	266 Stück dergl. Ausschußflöße,
	275 Stk. sichteene, geringe Hopfenstangen,
	1850 Stück sichteene Baumstämme.

Zugleich wird der Verkaufsversuch über das am 28. v. M. auf dem Stock versteigerte Bau- und Nutzholz von den Schlägen Häuserwald und vordere Rombach wiederholt, und bemerkt man, daß dem Steigerer halbjährige Zahlungsfrist bei Bürgschaftsleistung zugestanden wird.

Weissenbach, den 1. August 1859.

Gr.-Bezirksforstei Kaltenbronn.
Pechmann.



Privatnachrichten.

Neuenbürg.

Kirchenconcert.

Nächsten Montag den 8. d. M., Nachmittags 3 Uhr, wird der Lehrergesangsverein des Bezirks in hiesiger Stadtkirche eine Anzahl kirchlicher Ehre zur Aufführung bringen, wozu alle Freunde des Kirchengesangs ergebenst eingeladen werden.

Der Verein.

Neuenbürg.

Freiwillige Feuerwehr.

Da am Schluß der letzten Uebung der Tag der nächsten Zusammenkunft nicht bestimmt wurde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß das nächste Ausrücken

Montag den 8. August,
Abends präcis 7 Uhr

stattfindet. Sammlung beim Rathhaus.

Der Commandant.
Grosman.

Kunstmühle in Calmbach.

Mehlpreise

am 1. August 1859.

Gries per 100 Pfund	9 fl. 12 fr.
Nr. 0 " " "	10 fl. 12 fr.
" 1 " " "	9 fl. 12 fr.
" 2 " " "	8 fl. 12 fr.
" 3 " " "	6 fl. 12 fr.
" 4 " " "	5 fl. — fr.
" 5 " " "	3 fl. 48 fr.
" 6 " " "	3 fl. — fr.
Kleie " "	2 fl. 30 fr.

Aug. Fuß.

Pforzheim.

Weinversteigerung.

Der Unterzeichnete läßt

Montag den 8. August d. J.,

Vormittags 10 Uhr und Nachmittags 2 Uhr, in seinem Patentkeller hier nachstehende rein gehaltene Weine gegen Baarzahlung einer öffentlichen Versteigerung aussetzen und zwar:

- 40 Dhm 1858r weißen Oberländer,
- 40 " 1858r weißen Ueberrheiner,
- 150 " 1858r schiller und rothen Dietzlinger und Elmendinger,
- 70 " 1858r Affenthaler prima.

Die Weine können vor Beginn der Auktion gemustert und bei dieser Gelegenheit die näheren Bedingungen eingesehen werden.

Den 28. Juli 1859.

C. F. Fastnacht.

Grumbach.

Bei der Gemeindepflege können 300 fl. in einem oder mehreren Posten gegen gesetzliche Sicherheit ausgeliehen werden.

Den 30. Juli 1859.

Schuldheiß Rittmann.

Neuenbürg.

Gegen gesetzliche Versicherung liegen ca. 265 fl. zum Ausleihen bereit bei der

Stadtpflege.

Neuenbürg.

Ich verkaufe das Dehmdgras von 3 Morgen bei der Wasserstube.

Seeger.

Neuenbürg.

Von diesjährigem selbsterzeugten und als sehr schön und ergiebig sich empfehlenden

Mumienweizen

(pr. Scheffel 304 Pfund wiegend)

kann ich zur Spätjahrsfaat ungefähr 5 Simer abgeben.

Den 4. August 1859.

Friedrich Mech.

Gräfenhausen.

200 fl. Pflegschaftsgeld liegen zum Ausleihen gegen gesetzliche Sicherheit parat bei

Georg Fr. Glauer,
Christians Sohn.

Neuenbürg.

600 Gulden liegen zum Ausleihen gegen Sicherheit parat, wo — sagt die Redaktion.

Neuenbürg.

Die schönste Antwort auf Verläumdung ist, daß man sie stillschweigend verachtet.

An g. L. d. h. G.

Kronik.

Deutschland.

Vom Neckar, 25. Juli. Frankreich hat eher einen Feldzug vollendet, als es Deutschland gelungen ist, für seine mühsam mobilisirten Heeresmassen auch nur einen „Kriegsherrn“ zu finden. Diese eine Thatsache reicht hin, um uns das Grundübel, an dem die deutsche Einheit leidet, klar vor Augen zu führen. Die deutsche Heeresverfassung hat sich als eine ungenügende herausgestellt, und unser westlicher Nachbar, gestehen wir es uns offen, würde, wenn es ihm einfiel, über Nacht in unser Land einzubrechen, mit seinen Heeren eher ins Herz von Deutschland vordringen können, als wir auch nur einmal wüßten, unter welcher Fahne wir uns zu schaaren hätten. Glücklicher Weise sind wir diesmal mit dem Schrecken davon gekommen. Benutzen wir also den eingetretenen Frieden, um das alte Uebel mit Stumpf und Stiel auszurotten; denn ein Staat, der nicht im Stande ist, sich nach Außen zu vertheidigen entbehrt der ersten aller Lebensbedingungen



Wie aber soll geholfen werden? Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach: Deutschland habe ein deutsches Heer, welches unmittelbar vom Bundestage abhängt und aus der Bundeskasse bezahlt wird. Aber wer soll der Oberbefehlshaber desselben seyn? Die Entscheidung dieser, sowie mancher anderen sich daran knüpfenden Frage wollen wir der Weisheit des Bundestages überlassen. Beznügen wir uns vorerst damit, die Forderung nach einem deutschen Heere zu stellen, und, wenn uns die Schwierigkeiten der Ausführung vorgehalten werden, so entgegnen wir mit der Thatsache, daß, so lange nicht jeder einzelne deutsche Staat bereit ist, ein Stückchen seiner Souveränität auf dem Altare des gemeinsamen Vaterlandes niederzulegen, von einem souveränen Deutschland nie und nimmer die Rede seyn kann. (F. J.)

Hagelloch, 27. Juli. Meteor. Heute Nachmittag nach 3 Uhr erhob sich auf der Höhe von Hagelloch bei heiterem Himmel, nach vorhergegangener, donnerähnlichem, unterirdischem Getöse, eine von West nach Ost brausende Windeboise, die das im Wege liegende Getreide mit sich fortriß, auf Bäume schleuderte und den Weg über das Thal nehmend, auf der Höhe von Rosenau ihre Gewalt so entwickelte, daß ein 12jähriges Mädchen beinahe den Erstickungstod fand. In diesem Augenblick wirbelte sie fünf auf dem Felde liegende Garben dergestalt in die Höhe, daß dieselben aus dem Gesichtskreise verschwanden, vier wieder zurückamen, eine aber nicht mehr. Die Erscheinung währte bei 10 Minuten. (T. C.)

Die Vorschriften des Vereines deutscher Eisenbahn-Verwaltungen für die Personen-, Reisegepäck- u. s. w. Beförderung.

Von dem Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen, welchem 60 Eisenbahnen angehören, sind neue Vorschriften für die Personen-, Reisegepäck-, Equipagen-, Leichen- und Thier-Beförderung ausgegeben worden, welche seit 1. Juli 1859 zur Anwendung kommen. Die k. württembergischen Staats-Eisenbahnen gehören wie die benachbarten badischen und bayrischen Eisenbahnen diesem Vereine an, die genannten Vorschriften gelten daher auch auf unsern Bahnen, und wir werden also wohl manchem Leser keine unwillkommene Mittheilung machen, wenn wir nachstehend in Kürze das Wesentlichste, namentlich für den gewöhnlichen Reisenden Wissenswerthe aus diesen Vorschriften und den zu denselben gegebenen Zusatzbestimmungen hervorheben. Dem Dienstpersonal ist Höflichkeit empfohlen, Geschenkannahme vom Publikum verboten. Beschwerden gegen dasselbe können mündlich oder schriftlich bei den Vorgesetzten angebracht oder auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden. Als Zahlungsmittel wird das auf den Nachbarbahnen gesetzlich Course besitzende Gold und Silbergeld mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem durch Anschlag festgesetzten Course angenommen. Der Verlaß der Fahrkarten kann nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit dem der Reisende befördert seyn will, verlangt werden, und wenn zwischen zwei nach noch derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur in dieser Frist. Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezahlt bereit zu halten. Der Zug oder die Zeit, wofür die Fahrkarte gültig, ist auf derselben durch Abstempelung ausgedrückt und

hat der Reisende; welcher die Fahrt unterbrechen und einen später folgenden Zug am gleichen Tage benützen will, dies dem Stationsvorstande zur Vormerkung auf der Rückseite anzuzeigen. Jede Fahrkarte gilt nur für den aufgedruckten Tag. Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert. Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Es können keine einzelne bestimmte Plätze im Voraus belegt werden. Wartesäle, Billet- und Gepäck-Expeditioren werden eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges geöffnet. Das Rauchen ist in den Wartesälen I. und II. Klasse und da, wo sich nur ein einziger für sämtliche Klassen bestimmter Wartesaal befindet, nicht gestattet. Wer ohne Fahrkarte oder mit einer unrichtigen im Wagen getroffen wird, hat das doppelte Fahrgeld für die Bahnstrecke von seiner Einsteigestation bis zur Station, wo er eine Karte lösen kann oder wo er aussteigt, zu bezahlen. Reisende, welche die Fahrt auf der Eisenbahn weiter als bis zu der in der gelösten Fahrkarte bezeichneten Stationen fortsetzen wollen, und diese Absicht vor der Ankunft am letzteren Orte dem betreffenden Kondukteur anzeigen, haben nur die einfache Fahrkarte zu bezahlen. Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit veräußert hat, steht ein Anspruch auf Rückerstattung des Fahrgeldes oder auf eine andere Art von Entschädigung nicht zu. Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe besetzt wird, mit einem anderen Platze begnügen. Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründet keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung. Gewöhnliche Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Kleinere Hunde dürfen in den Personenwagen mitgenommen werden, sie müssen aber von dem Reisenden auf dem Schooß oder dem Arme gehalten werden und sind auch für diese Hunde Bilette zu nehmen. Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der I. Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller Mitreisenden. Für Reise II. Klasse müssen besondere Coupee's dieser Klasse für Nichtrauchende vorhanden seyn. Die Tabakspfeifen müssen mit Cedeln versehen seyn. Feuergefährliche, sowie sonst leicht Schaden verursachende Gegenstände dürfen weder als Reisegepäck abgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden. Auf Verlangen des Fahrpersonals sind auf der dem Binde zugekehrten Seite der Personenwagen die Fenster derselben geschlossen zu halten. Als Reisegepäck wird nur befördert, was der Reisende zu seiner und Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, wie Koffer, Reisekade, kleine Kisten u. s. w. Jedes nicht mit Namen und Wohnort des Reisenden versehen und nicht von älteren Zeichen befreite und nicht wohl verpackte Stück kann zurückgewiesen werden. Das Gepäck muß spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges eingeliefert werden. Kleine leicht tragbare Gegenstände können von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, wenn die Mitreisenden nicht dadurch belästigt werden. Der Reisende erhält einen Gepäckchein; dem Inhaber desselben wird das Gepäck, ohne daß die Verwaltung dessen Legitimation zu prüfen verpflichtet ist, ausgeliefert. Die Eisenbahnverwaltung haftet für richtige und unbeschädigte Ablieferung nach folgenden Grundsätzen: Für ein verlorenes oder ganz vernichtetes Stück wird eine Entschädigung von 1 fl. 45 kr. für jedes Pfund bezahlt. Für Beschädigungen wird nur dann Entschädigung gewährt, wenn die Beschädigung äußerlich erkennbar ist. Es wird der wirkliche Schaden vergütet, jedoch nie mehr als 1 fl. 45 kr. für das Pfund; für Beschädigungen und Verluste, welche durch Naturereignisse oder Zufall entstehen, ist die Verwaltung nicht verantwortlich. In Württemberg kann der Eisenbahnreisende sein Gepäck auch noch zu einem höheren Werthe mit 6 kr. für jedes 100 fl. des angegebenen Werthes für den Bereich der württembergischen Staatsbahn versichern.

(Mit einer Beilage.)

Redaktion, Druck und Verlag der Meißner Buchdruckerei in Neuchâtel.

Handwritten signature